

*wiss gelegen, der wasser flus, / dre obrist rsprung genant / in der blaigen zu zweyen / Räderen.*

*Zünsen iezo die gemeinden / Walser am Trisnerberg, / vermögrevers gegen Graff / Rudolphen zu Sulcz. anno 1515. / in das Schloss Vaducz zu ant / worthen, oder die Mühlin / heimgefallen. Gelt. 2 Pfd. 5 Sch*

*Geben iecz Sye gemeine / Walser.*

*Die Mühli Hoffstatt zu Trisen. / im dorff sambt dem wasserfluss, / vndt der Seegen.*

*Zünst Heinrich Thöni vermög / lehenbriefs von Graffrudolph / zu Sulcz. anno 1521. in das Schloss / Vaducz zu antworthen, oder die / Mihli heimgefallen.*

*Gelt. 4 Pfd. Pfg.*

*Gibt jertz amman Jntl Pauli.*

*Das Badt im vogelsang ob Trisner / buechwaldt, Zünst jährlichen ver- / mög lehenbriefs von Graff Casparn / zu Hochen Embs. anno. 1617. dar- / innen Jhme auch die weinschenckhin vergunt. 4. fl.*

*Gibt jertz Francz Lampert zu / Trisen.*

*Die Tafferen zu balczers. / vndt Trisen, wie auch das / Thhailer ambt, sambt einem / Hauss, vndt Hoffstatt zu balczers.*

*Zünst Pauli Kindtlin vermög / lehenbriefs von Graff Johann / von Sulcz. anno 1540. darinnen*

*Die zu Trisen im dorff gesessen, / seyn schuldig, wann ein Herr / im Mayrhoff bawen lassen will, / ein Tag mit 2. pflüegen zu / bawen, da soll man leuth vndt / vieh zuessen geben.*

*Mehr so ist das halb dorff zu Trisen / schuldig, im Mayrhoff / ein Tag zu / mehen, vndt das ander halb dorfff / zu bewen, das wexlen sye mit / ein- anderen, da soll man jhnen / zuessen geben.*

NB: Die Wiedergabe in der Schreibweise der damaligen Zeit ist absichtlich gewählt. Die meisten der hier genannten Regalien scheinen schon früher unter den herrschaftlichen Lehen in heutiger Schreibweise auf, so dass keine Leseschwierigkeiten entstehen sollten.